

**25. Wann beginnt die Verjährung von Schadensersatzansprüchen,
die sich auf das Kraftfahrzeuggesetz gründen?**

RFG. § 14 Abs. 1. BGB. §§ 404, 412.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 8. April 1929 i. S. Nahrungsmittelindustrie-
Berufsgenossenschaft zu M. (Kl.) w. die Aktienbrauerei M.-M. u. Gen.
(Bekf.). VI 635/28.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Am 27. Dezember 1923 ist der im Dienste der Firma D. stehende
Kutscher J., als er in der Halberstädterstraße in Magdeburg neben
dem von ihm gelenkten Fuhrwerk ging, von einem ihm entgegen-
kommenden, der Beklagten gehörigen Lastkraftwagen angefahren
und verletzt worden. Die Firma D. ist wegen der in ihrem Betrieb
eintretenden Unfälle pflichtmäßig bei der Klägerin versichert. Letztere

hat wegen der dem Verletzten gemäß § 544 RWD. gewährten Entschädigungen Ersatz von der verklagten Aktienbrauerei gefordert. Das Landgericht hat diese Beklagte auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes, den im jetzigen Rechtszuge nicht mehr beteiligten Kraftwagenführer auch aus § 823 BGB. verurteilt. Auf die Berufung der verklagten Aktienbrauerei hat das Oberlandesgericht die gegen sie gerichtete Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die von der verklagten Aktienbrauerei (im folgenden schlechthin als Beklagte bezeichnet) im zweiten Rechtszug erhobene Einrede der Verjährung für begründet erachtet. Es hat angenommen, der Verletzte, der allein als Ersatzberechtigter im Sinne des § 14 Abs. 1 RFG. in Frage komme, habe am 2. Januar 1924 gewußt, daß er von einem Lastkraftwagen der Beklagten angefahren worden sei. Mit diesem Tage habe daher der Lauf der Verjährungsfrist begonnen. Nur vom 27. Januar 1925 bis zum 23. Februar 1925 sei ihr Lauf gehemmt gewesen, da die Klägerin als Ersatzberechtigte im Sinne des § 14 Abs. 2 RFG. in dieser Zeit mit der Beklagten über den zu leistenden Schadenersatz verhandelt habe. Bei der am 20. Mai 1926 erfolgten Erhebung der Klage sei mithin der Anspruch der Klägerin auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes bereits verjährt gewesen. Ein Anspruch aus § 831 BGB. komme nicht in Frage, weil das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht den Entlastungsbeweis der Beklagten aus § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB. als geführt ansehe. Ohne Bedeutung für die Frage der Verjährung sei es, ob eine Klage aus dem Kraftfahrzeuggesetz gegen die Beklagte etwa daran scheitern könne, daß der Lastkraftwagen nicht fähig gewesen sei, die in § 8 Nr. 2 RFG. vorgesehene Geschwindigkeit von 20 km in der Stunde zu übersteigen; denn die Frage der erzielbaren Höchstgeschwindigkeit gehöre nicht zu den anspruchsbegründenden Tatsachen, sondern sei nur einrederweise vom Haftpflichtigen geltendzumachen.

Die Revision wendet hiergegen ein: Ersatzberechtigter im Sinne des § 14 Abs. 1 RFG. sei im Falle des § 1542 RWD. die Klägerin, da der Entschädigungsanspruch sofort auf die Berufsgenossenschaft übergegangen sei. Aber auch dem Verletzten gegenüber habe der Lauf der Verjährungsfrist auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes

nicht am 2. Januar 1924 begonnen, weil der Verletzte das zu einer Klage gegen eine bestimmte Person erforderliche Material insofern nicht vollständig gekannt habe, als die Beklagte am 21. Februar 1925 der Klägerin erklärt habe, ihr Kraftwagen erreiche höchstens eine Stundengeschwindigkeit von 20 km. Erst als sich im Laufe des Prozesses die Unrichtigkeit dieser Behauptung herausgestellt habe, sei die Klage vorsorglich auch auf die Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes gestützt worden. Außerdem habe sich das Berufungsgericht von einer falschen Auffassung der Beweislast leiten lassen, indem es daraus, daß die Mutter des Verletzten am 2. Januar 1924 gewußt habe, wem der Kraftwagen gehöre, auf die gleiche Kenntnis bei dem Verletzten geschlossen habe.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß es die Frage des Beginnes der Verjährung darauf abstellt, wann der Verletzte — der Verunglückte J. — die in § 14 Abs. 1 RFG. vorausgesetzte Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat. Ersatzberechtigter im Sinne des § 14 Abs. 1 RFG. ist in erster Linie der Verletzte selbst, da in ihm der Anspruch auf Schadenersatz zur Entstehung gelangt. Ist der Verletzte versichert, so geht dieser Anspruch allerdings gemäß § 1542 RVO. mit dem Augenblick, in dem er in seiner Person entsteht, auf den Träger der Versicherung über (RGZ. Bd. 60 S. 200, Bd. 76 S. 218, Bd. 91 S. 143; RGUrteile vom 6. Januar 1918 I 244/17 und vom 8. Januar 1920 VI 254/19). Der Revision ist daher zuzugeben, daß insofern auch die klagende Berufsgenossenschaft vorliegendenfalls als ersatzberechtigt im Sinne des § 14 Abs. 1 RFG. gelten kann. Scheidet nun aber auch nach dem gesetzlichen Übergang der Forderung des Verletzten auf die Klägerin jener für die Verfolgung des Anspruchs aus, so ist damit doch seine etwaige Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen nicht bedeutungslos geworden. Nach der Vorschrift des § 404 BGB., die nach § 412 das. auch auf die Übertragung einer Forderung kraft Gesetzes Anwendung findet, kann der Schuldner dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren. Nach den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bd. 2 S. 129) kommt es für diese Vorschrift nicht allein darauf an, zu welcher Zeit die Tatsachen eingetreten sind, auf die sich die Einreden gründen, sondern darauf, ob es Tat-

sachen sind, die, ohne in ausschließlicher Beziehung zum Wechsel des Gläubigers zu stehen, nach Wesen und Inhalt des Schuldverhältnisses den Schuldner zu einer Einrede berechtigten. Darauf, ob die den Einwand begründenden Tatsachen vor oder nach der Abtretung eingetreten sind, kommt es nicht an, falls nur die Einwirkung der erst nachträglich eingetretenen Umstände auf das Schuldverhältnis in dessen Inhalt — unabhängig von der Abtretung — ihren Grund findet. Dies gilt auch für die erst nach der Abtretung sich vollendende Verjährung (vgl. RGRKomm. zu § 404 BGB. Nr. 2 und die dort angeführte Rechtsprechung). Mit der bezeichneten Maßgabe ist es dem Schuldner nicht verwehrt, sich dem neuen Gläubiger gegenüber auf die Verjährung zu berufen, wie sie sich — aus der Person des bisherigen Gläubigers beurteilt — vollendet hat.

Dagegen ist der Revision darin beizupflichten, daß das Berufungsgericht unter den vorliegenden Umständen mit Unrecht als bedeutungslos für den Beginn der Verjährung ein Eingehen auf die Frage abgelehnt hat, wann der Ersatzberechtigte Kenntnis davon erlangt habe, daß die Geschwindigkeit des Kraftwagens nicht auf 20 km in der Stunde begrenzt war. Nach der zu § 852 BGB. ständig festgehaltenen Rechtsprechung des Reichsgerichts muß die dort — wie in § 14 KFG. — geforderte Kenntnis des Ersatzberechtigten so weit reichen, daß er auf Grund des ihm bekannten Materials eine Klage gegen eine bestimmte Person zu begründen in der Lage ist (RGRKomm. zu § 852 Anm. 4b; JW. 1912 S. 640 Nr. 12). Dies muß auch für § 14 KFG. gelten. Hatte nun die Beklagte in ihrem Schreiben vom 21. Februar 1925 der Klägerin erklärt, daß sie von einer Ersatzpflicht frei sei, weil ihr Kraftwagen höchstens eine Stunden geschwindigkeit von 20 km erreiche, und hatte die Klägerin auf eine Anfrage bei der Lieferfirma am 21. März 1925 die Bestätigung erhalten, daß der Lastkraftwagen, sofern sich der Motor in normalem Zustand befinde, eine Höchstgeschwindigkeit von nur 18 bis 20 km entwickle, so wurde die Klägerin dadurch in den Glauben versetzt, daß eine Klage gegen die Aktienbrauerei auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes aussichtslos wäre. Demgemäß hat sie ihre Klage gegen die Aktienbrauerei auch nur auf §§ 823, 831 BGB. gestützt. Erst mit ihrem Schriftsatz vom 7. Juli 1926 hat sie die Aktienbrauerei auch als Halter des Kraftfahrzeugs in Anspruch genommen, während diese noch in ihrer Entgegnung vom 5. August 1926 daran festgehalten

hat, daß gemäß § 8 Nr. 2 RFG. die Vorschriften des § 7 keine Anwendung fänden. Nachdem dann das Landgericht eine Beweis-erhebung über diese Frage angeordnet hatte, hat der Sachverständige in seinem Gutachten erklärt, daß das Fahrzeug, wenn der Regulator ausgeschaltet werde, auf eine höhere Stundengeschwindigkeit als 20 km gebracht werden könne. Der in § 8 Nr. 2 RFG. bezeichnete Umstand, daß das Fahrzeug auf ebener Bahn eine auf 20 km begrenzte Geschwindigkeit in der Stunde übersteigen kann, gehört zu den Voraussetzungen, von denen rechtlich der Schadenersatzanspruch und die Schadenersatzpflicht abhängen, wie sie im Kraftfahrzeuggesetz geregelt sind. Daß auf die Vorschrift des § 8 Nr. 2 zumeist ein Einwand des auf Schadenersatz in Anspruch Genommenen gestützt zu werden pflegt, ändert hieran nichts. Ob sich auch der Verunglückte selbst in einem Irrtum über die Höchstgeschwindigkeit des Wagens befunden hat, steht dahin; es kommt auch nicht darauf an. Hat sich die Klägerin durch die erwähnte unrichtige Angabe der Beklagten von der Erhebung des durch das Kraftfahrzeuggesetz geregelten Anspruchs abhalten lassen, so kann sich die Beklagte der Klägerin gegenüber auf den so — gleichviel ob absichtlich — verursachten Eintritt der Verjährung schon deshalb nicht berufen, weil mit einem solchen Verhalten die Erhebung des Verjährungseinwands nach Treu und Glauben nicht vereinbar ist (RGZ. Bd. 115 S. 137 und die daselbst angeführte Rechtsprechung; vgl. auch RGUrt. vom 10. Juni 1925 V 427/24). Da das auf § 8 Nr. 2 RFG. bezügliche Vorbringen sachlich noch nicht gewürdigt ist, war das Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.